

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Stadt Lübtheen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V s. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen in der Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Stadt Lübtheen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Lübtheen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Mehrzweckhalle Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschrift. Die Gebühren werden für die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner und Entstehung der Gebührensschuld

1. Schuldner der Gebühren sind die Nutzer von Räumen und Einrichtungen der Mehrzweckhalle. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Lübtheen.

§ 3

Gebührenbefreiung

Grundsätzlich gibt es keine Gebührenbefreiung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen der Stadt Lübtheen sowie Veranstaltungen, die im Auftrage der Stadt Lübtheen durchgeführt werden. Von den Gebühren ist der Schulsport der Lindenschule Lübtheen freigestellt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Eine Gebühr wird erhoben für die Nutzung:
 - der Halle mit ihren Nebenräumen, Duschen, Toiletten und Umkleieräumen
 - der Vor- und Nachbearbeitungszeiten
2. Die Gebühr schließt Nebenkosten wie Beleuchtung, Reinigung Heizung in branchenüblichen Umfang ein.

3. **Gebührensätze:**

a) **Gewerbliche Veranstaltungen**

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle		
- je angefangene Stunde (bis max. 8 Stunden)		68,00 Euro
Bei Teilflächennutzung (bis max. 8 Stunden)		
Je angefangene Stunde		34,00 Euro
Für den Auf- und Abbau des Parkettfußbodenschutzes	pauschal	488,00 Euro
Für eine ganztägige oder mehrtägige Nutzung	pro Tag	685,00 Euro
- bei Teilflächennutzung		272,00 Euro

b) Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle		
- je angefangene Stunde (bis max. 8 Stunden)		65,00 Euro
Bei Teilflächennutzung (bis max. 8 Stunden)		
- je angefangene Stunde		34,00 Euro
Für den Auf- und Abbau des Parkettfußbodenschutzes	pauschal	250,00 Euro
Für eine ganztägige oder mehrtägige Nutzung	pro Tag	650,00 Euro
- bei Teilflächennutzung		250,00 Euro

c) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle		
- je angefangene Stunde (bis max. 8 Stunden)		40,00 Euro
Bei Teilflächennutzung (bis max. 8 Stunden)		
- je angefangene Stunde		20,00 Euro
Für den Auf- und Abbau des Parkettfußbodenschutzes	pauschal	200,00 Euro
Für eine ganztägige oder mehrtägige Nutzung	pro Tag	350,00 Euro
- bei Teilflächennutzung		150,00 Euro

d) Trainingseinheiten für nicht ortsansässige Vereine

je Trainingseinheiten (75 min)		
- Erwachsene nach Abteilungen unterschieden		15,00 Euro
- Kinder- und Jugendgruppen nach Abteilungen unterschieden		7,50 Euro

e) Trainingseinheiten für Vereine der Stadt Lübtheen

je Trainingseinheiten (75 min)		
- Erwachsene nach Abteilungen unterschieden		10,00 Euro
- Kinder- und Jugendgruppen nach Abteilungen unterschieden		3,50 Euro

Die Bürgermeisterin bzw. ein von ihr beauftragter Mitarbeiter sind berechtigt mit Schulen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, die nicht ortsansässig sind, gesonderte Vereinbarungen zu treffen, indem in diesen Ausnahmefällen die Gebührensätze der ortsansässigen Vereine gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe c angesetzt werden.

§ 5 Aufwendungsersatz

Sofern die Nutzer Aufwendungen verursachen oder aufwendungsverursachende Tatsachen bei ihm entstehen, die durch die Gebührensätze gemäß § 4 Abs. 3 nicht abgedeckt sind und die Nebenkosten im Sinne § 4 Abs. 2 sind, hat der Nutzer diese der Stadt Lübtheen zu erstatten.

§ 6
Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Im Falle der regelmäßigen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 der Nutzungssatzung der Mehrzweckhalle wird die Gebühr mit dem letzten Bankarbeitstag des Kalenderquartals fällig.
3. Sagt ein Veranstalter die geplante Nutzung der Mehrzweckhalle in weniger als 14 Tagen vor dem geplanten Termin ab, so sind 50% der veranschlagten Gebühr fällig.
4. Hat die Stadt den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird keine Gebühr erhoben.

§ 7
Datenerhebung/ -verarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Stadt Lübtheen zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 03.11.2016

Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.10.2016 gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.